

**Thüringer Gesetz zur Ausführung  
der Insolvenzordnung  
(ThürAGInsO)**

vom 29. September 1998, GVBl, 287

**§ 1**

**Geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren**

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte schlagen dem Landesamt für Soziales und Familie mindestens eine nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) geeignete Stelle auf ihrem Gebiet vor.
- (2) Das Landesamt für Soziales und Familie ist zuständig, Stellen nach Abs. 1 sowie weitere Stellen als geeignet nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anzuerkennen.
- (3) Eine Liste der als geeignet anerkannten Stellen wird im Staatsanzeiger veröffentlicht.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Aufgabe der geeigneten Stelle oder der geeigneten Person ist die Beratung einer verschuldeten natürlichen Person, die keine oder nur eine geringfügige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei dem Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Plans.
- (2) Bleibt der Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern erfolglos, so hat die Stelle oder Person eine Bescheinigung darüber auszustellen und den Schuldner über das Verbraucherinsolvenzverfahren zu beraten.

**§ 3**

**Anerkennung**

- (1) <sup>1</sup>Stellen können als geeignet anerkannt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind,
  1. sie von einer zuverlässigen und hinreichend sachkundigen Person geleitet werden, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter überwacht,
  2. sie auf Dauer angelegt sind und
  3. in ihnen mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist.

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind im Falle des § 1 Abs. 1 durch die Landkreise und kreisfreien Städte festzustellen. <sup>3</sup>Sie sind hierzu berechtigt, die erforderlichen Nachweise zu verlangen.

## **AGInsO Thüringen**

(2) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn neben der Verbraucherinsolvenzberatung Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betrieben werden.

### **§ 4**

#### **Anerkennungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Anerkennung weiterer Stellen nach § 1 Abs. 2 ist bei dem Landesamt für Soziales und Familie zu beantragen. <sup>2</sup>Mit dem Antrag sind die in § 3 genannten Anerkennungsvoraussetzungen nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Anerkennung geeigneter Stellen nach § 1 Abs. 2 ist widerruflich; sie kann befristet und unter Auflagen erteilt werden. <sup>2</sup>Die anerkannte Stelle ist verpflichtet, das Landesamt für Soziales und Familie unverzüglich über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen zu unterrichten. <sup>3</sup>Dieses kann zudem jederzeit verlangen, daß der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.

(3) Die von einer geeigneten Stelle oder Person eines anderen Landes ausgestellte Bescheinigung über die erfolglose außergerichtliche Einigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO steht der Bescheinigung einer nach § 1 Abs. 2 als geeignet anerkannten Stelle oder geeigneten Person gleich.

### **§ 5**

#### **Geeignete Personen im Verbraucherinsolvenzverfahren**

Geeignete Personen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO sind Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, die übrigen in § 3 des Steuerberatungsgesetzes genannten natürlichen Personen sowie Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer vorliegen.

### **§ 6**

#### **Datenschutz**

Geeignete Stellen nach § 1 haben den Schutz der in Ausführung dieses Gesetzes erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten wie öffentliche Stellen zu gewährleisten.

### **§ 7**

#### **Kostenregelung**

(1) Das Landesamt für Soziales und Familie gewährt den die Verbraucherinsolvenzberatung durchführenden Stellen nach Maßgabe des Haushaltsplans auf Antrag Zuwendungen zu den anerkannten Personalkosten und den notwendigen Sachkosten.

(2) Das Nähere zum Verfahren und zur Höhe der Zuwendungen, insbesondere zur Pauschalierung und Anerkennung der Kosten sowie zur Festlegung eines Bedarfsschlüssels, regelt das für Sozialordnung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift.

**§ 8**

**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.